

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o 80) Bekanntmachung,

die Aichämter betreffend;

vom 19ten October 1858.

Nachdem nunmehr sämtliche Aichämter, welche auf Grund des Gesetzes und der Verordnung vom 12ten März 1858 zu errichten waren, in ihrer Einrichtung beendet und in der Zeit vom 3ten Juni bis 1sten October dieses Jahres der Reihe nach in Thätigkeit getreten sind, so werden in Gemäßheit der Vorschrift § 1 der Verordnung vom 12ten März 1858 nachstehend die Orte bekannt gemacht, in denen sich bis auf Weiteres städtische Aichämter befinden:

Dresden	Leipzig	Zwickau	Yndisfin
Großenhain	Borna	Chemnitz	Löbau
Meißen	Pegau	Annaberg	Zittau
Freiberg	Osthausen	Reichenbach	
	Döbeln	Plauen	
	Rochlitz		

Zu Errichtung königlicher Aichämter hat man bisher noch keine Veranlassung gefunden. Die genannten Aichämter sind künftig allein befugt, Gewichte, Maaße oder Waagen zu aichen; es steht aber Jedem völlig frei, an welches dieser Aichämter er sich deshalb wenden will.

Dresden, den 19ten October 1858.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.